



BMF – IV/8 (IV/8)

20. August 2010

BMF-010311/0074-IV/8/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0335, Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse

Die Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse (VB-0335) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 20. August 2010

0. Allgemeines

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen anzuwendenden Verbote und Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen,
2. die [Verordnung \(EU\) Nr. 737/2010](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen und
3. das [Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist](#), BGBl. I Nr. 19/2010.

***Hinweis:** Informationen (in englischer Sprache) über den Handel mit Robbenerzeugnissen finden sich auch auf der Homepage der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/animal_welfare/seals/seal_hunting.htm.*

0.2. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in § 6 Abs. 1 ZollR-DG genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, und der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Regelungen

gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, ab dem **20. August 2010** Aufgaben der Zollverwaltung.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist:

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Anwendung, soweit im Bundesgesetz über Produkte, deren Ein-

und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, nicht besondere Regelungen getroffen werden,

2. Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß § 17 ZollR-DG und
3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht (§ 2 Abs. 1 ZollR-DG) anzuwenden.

0.3. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das Zollrechts-Durchführungsgesetz bzw. das Finanzstrafgesetz eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 0.2.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen (insbesondere auch Probennahmen und Untersuchungen) vorzunehmen. Die Befugnisse des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden beauftragt wurden.

(2) Bei der Handhabung der Befugnisse des § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, haben die Zollbehörden besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen die Verhältnismäßigkeit wahren. Weiters haben die Zollbehörden sowie zugezogene Sachverständige im Zuge einer Kontrolle Störungen oder Behinderungen eines Geschäftsbetriebs so weit als möglich zu vermeiden.

0.4. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht besteht, dass sich in ihrem Gewahrsam Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) befinden, aufgrund von § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde sowie den von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen und die Kontrollen sind zu dulden.

2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren. Bei Bedarf ist im Zuge der Kontrollen Hilfe zu leisten.

0.5. Berichtspflichten

(1) Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die dabei eingesetzten Analysemethoden und die erfolgten Anzeigen zu erstellen. Der Bericht ist dem aufgrund von § 42 Abs. 10 Tierschutzgesetz alle zwei Jahre dem Nationalrat zu übermittelnden Tierschutzbericht anzuschließen.

(2) Die Daten für diese Berichte werden der e-zoll Anwendung entnommen werden. Auf die Notwendigkeit, die durchgeführten Kontrollen in dieser Anwendung korrekt zu erfassen, wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Robben

Als „Robben“ gelten Exemplare aller Arten von Flossenfüßern, und zwar

- *Phocidae* (Hundsrobben),
- *Otarridae* (Ohrenrobben) und
- *Odobenidae* (Walrosse).

Hinweise:

Bestimmte Robben sind auch im Anhang A bzw. B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie im Anhang I bzw. II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gelistet. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330) sind daher gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

Das Einfuhrverbot für Felle von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) und für bestimmte daraus hergestellte Waren [Arbeitsrichtlinie Jungrobben (Einfuhrverbot), VB-0331] ist gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

1.1.2. Robbenerzeugnisse

(1) „Robbenerzeugnisse“ sind alle verarbeiteten oder unverarbeiteten Erzeugnisse, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammen oder von Robben gewonnen wurden, einschließlich Fleisch, Öl, Unterhautfett, Organe, rohe Pelzfelle und gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt, sowie Waren aus Pelzfellen. Als Robbenerzeugnisse gelten daher auch Waren, die Applikationen oder Teile aus Robbenhäuten, Robbenfellen oder anderen Rohstoffen, die von Robben stammen oder von ihnen gewonnen wurden, enthalten oder auf denen derartige Rohstoffe angebracht sind.

(2) Die Anlage 1 enthält jene (aus dem TARIC übernommenen) KN-Codes, bei denen Robbenerzeugnisse gemäß Abs. 1 in Betracht kommen können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und daher auch solche Produkte Robbenerzeugnisse gemäß Abs. 1 sein können, die in der Anlage 1 nicht angeführt sind.

(3) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C682“ anzugeben.*

1.1.3. Inuit

„Inuit“ sind indigene Bewohner des Inuit-Stammgebiets, dh. der arktischen und subarktischen Regionen, in denen Inuit derzeit traditionsgemäß indigene Rechte und Interessen besitzen, die von den Inuit als Mitglieder ihres Volkes anerkannt sind und zu denen

- Inupiat,
- Yupik (Alaska),
- Inuit,
- Inuvialuit (Kanada),
- Kalaallit (Grönland) und
- Yupik (Russland)

zählen.

1.1.4. Andere indigene Gemeinschaften

Als „andere indigene Gemeinschaften“ gelten in unabhängigen Staaten lebende Gemeinschaften, die aufgrund ihrer Abstammung von den Völkern, die das Land oder die geografische Region, zu der das Land gehört, zum Zeitpunkt der Eroberung oder Kolonialisierung oder zum Zeitpunkt der Festlegung der derzeitigen Staatsgrenzen bevölkert haben, als indigen angesehen werden und die, ungeachtet ihres Rechtsstatus, nach wie vor einige ihrer oder alle ihre ursprünglichen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Strukturen beibehalten haben.

1.1.5. Inverkehrbringen

Unter „Inverkehrbringen“ ist die Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) in den Gemeinschaftsmarkt, durch die eine Bereitstellung für Dritte gegen Entgelt erfolgt, zu verstehen.

1.1.6. Einfuhr

Als „Einfuhr“ gilt jedes Einführen von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) in das Zollgebiet der Europäischen Union.

1.1.7. Gemeinnütziges Inverkehrbringen

Als „gemeinnütziges Inverkehrbringen“ ist ein Inverkehrbringen zum gleichen oder zu einem niedrigeren Preis als die Selbstkosten des Jägers, abzüglich des Betrags etwaiger Jagdzuschüsse, anzusehen.

1.2. Verfahren

1.2.1. Verbot des Inverkehrbringens und der Einfuhr

Sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 2. zutrifft, sind das Inverkehrbringen (Abschnitt 1.1.5.) und die Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1007/2009 verboten.

1.2.2. Anwendungszeitpunkt bei der Einfuhr

Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Zollamt zwecks Überführung in eine der nachstehend angeführten Zollverfahrensarten gestellt werden:

- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) aktive Veredelung,
- d) Umwandlungsverfahren,
- e) vorübergehende Verwendung oder
- f) Versandverfahren.

1.2.3. Beschluss des Präsidenten des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-18/10 R II

(1) In der Rechtssache T-18/10 R II hat der Präsident des Gerichts der Europäischen Union am 19. August 2010 den Beschluss gefasst, dass die **Anwendung der Beschränkungen des Inverkehrbringens (Abschnitt 1.1.5.) und der Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt wird, soweit die Kläger in der Rechtssache betroffen sind** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C681"*). Die von diesem Beschluss betroffenen Kläger sind:

- Inuit Tapiriit Kanatami, Ottawa (Kanada),

- Nativak Hunters and Trappers Association, Qikiqtarjuaq (Kanada),
- Pangnirtung Hunters' and Trappers' Association, Pangnirtung (Kanada),
- Jaypootie Moesesie, wohnhaft in Qikiqtarjuaq (Kanada),
- Allen Kooneeliusie, wohnhaft in Qikiqtarjuaq (Kanada),
- Toomasie Newkingnak, wohnhaft in Qikiqtarjuaq (Kanada),
- David Kuptana, wohnhaft in Ulukhaktok (Kanada),
- Karliin Aariak, wohnhaft in Iqaluit (Kanada),
- Canadian Seal Marketing Group, Quebec (Kanada),
- Ta Ma Su Seal Products, Cap-aux-Meules (Kanada),
- Fur Institute of Canada, Ottawa (Kanada),
- NuTan Furs, Inc., Catalina (Kanada),
- GC Rieber Skinn AS, Bergen (Norwegen),
- Inuit Circumpolar Conference Greenland (ICC), Nuuk, Grönland (Dänemark),
- Johannes Egede, wohnhaft in Nuuk, Grönland (Dänemark), und
- Kalaallit Nunaanni Aalisartut Piniartullu Kattuffiat (KNAPK), wohnhaft in Nuuk, Grönland (Dänemark).

(2) Ein Anwendungsfall für den Beschluss in der Rechtssache T-18/10 R II liegt immer dann vor, wenn einer der in Abs. 1 genannten Kläger in einer Zollanmeldung als Versender oder als Empfänger aufscheint. Ist dies nicht der Fall, sind geeignete Nachweise dafür erforderlich, dass einer dieser Kläger vom Inverkehrbringen bzw. von der Einfuhr betroffen ist, beispielsweise weil die betreffenden Robben von ihm gejagt wurden.

1.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme "VB-0335: Robbenerzeugnisse" (VuB-Code "0335") gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C679	Bescheinigung (Robbenerzeugnisse)	siehe Abschnitt 2.1.1., Abschnitt 2.1.2. und Abschnitt 2.1.3.
C680	Schriftliche Einfuhrerklärung und Dokument, aus dem hervorgeht, wo die Erzeugnisse erworben wurden (Robbenerzeugnisse)	Codierung der Ausnahme für nachgesandtes Reisegut, siehe Abschnitt 2.2.
C681	Kläger im Gerichtsverfahren T-18/10 R II	siehe Abschnitt 1.2.3.
C682	Andere Erzeugnisse als die in Verordnung (EU) Nr. 737/2010 (ABl. L 216) genannten Robbenerzeugnisse	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1
7740	Robbenerzeugnisse als Übersiedlungsgut (Ausnahme von VuB 0335)	Codierung der Ausnahme für Übersiedlungsgut, siehe Abschnitt 2.2.

1.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Da gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 die Art und Menge von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1), die in Verkehr gebracht bzw. eingeführt werden dürfen, nicht solcherart sein darf, dass sie auf ein Inverkehrbringen zu kommerziellen Zwecken hindeuten, kommen Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für Robbenerzeugnisse nicht in Betracht.

2. Ausnahmen

2.1. Ausnahmen mit Bescheinigungen

2.1.1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften

(1) Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 dürfen Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) aus einer von Inuit (Abschnitt 1.1.3.) oder anderen indigenen Gemeinschaften (Abschnitt 1.1.4.) betriebenen Robbenjagd nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn erwiesen ist, dass sie aus einer Jagd stammen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllt:

- die Robbenjagd wurde von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben, die in der betreffenden geografischen Region eine Tradition der Robbenjagd pflegen;
- die im Rahmen der Robbenjagd gewonnenen Erzeugnisse werden traditionsgemäß zumindest teilweise in den betreffenden Gemeinschaften verwendet, verbraucht oder verarbeitet;
- die Robbenjagd trägt zum Lebensunterhalt der Gemeinschaft bei.

(2) Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abschnitt 1.1.5.) und der Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) muss das betreffende Robbenerzeugnis als Nachweis der Bedingungen gemäß Abs. 1 von einer Bescheinigung (siehe Abschnitt 2.1.3.) begleitet sein.

2.1.2. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen

(1) Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 dürfen Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) aus der Bewirtschaftung von Meeresressourcen nur dann in Verkehr gebracht bzw. eingeführt werden, wenn erwiesen ist, dass sie aus einer Robbenjagd stammen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllt:

- die Jagd erfolgte im Rahmen eines nationalen oder regionalen Plans zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, der auf wissenschaftlichen Populationsmodellen für Meeresressourcen beruht und dem Ökosystemansatz folgt;
- bei der Jagd wurde die nach dem vorstehend erwähnten Plan festgesetzte Gesamtfangmenge nicht überschritten;

- die Nebenprodukte der Robbenjagd werden auf nicht systematische Weise gemeinnützig (siehe Abschnitt 1.1.7.) in den Verkehr gebracht.

(2) Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abschnitt 1.1.5.) und der Einfuhr (Abschnitt 1.1.6.) muss das Robbenerzeugnis als Nachweis der Bedingungen gemäß Abs. 1 von einer Bescheinigung (siehe Abschnitt 2.1.3.) begleitet sein.

2.1.3. Bescheinigungen

(1) Sofern die Bedingungen für das Inverkehrbringen bzw. die Einfuhr für

- Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften (Abschnitt 2.1.1.) oder
- Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen (Abschnitt 2.1.2.)

erfüllt sind, kann eine „anerkannte Stelle“ gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 eine Bescheinigung (Muster und Erläuterungen zu dieser Bescheinigung siehe Anlage 2) ausstellen. Die Liste der anerkannten Stellen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 zur Ausstellung von Bescheinigungen befugt sind, ist in Anlage 3 enthalten.

(2) Die Bescheinigungen können in Papierform oder elektronisch erstellt werden. Im Falle einer elektronischen Bescheinigung hat dem Robbenerzeugnis zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens (bzw. seiner Einfuhr) ein Ausdruck der Bescheinigung beizuliegen.

(3) Die Bescheinigung bildet bei der Abfertigung von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1) zu den im Abschnitt 1.2.2. genannten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C679"*). Bei Fehlen dieser Bescheinigung ist daher nach Artikel 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (siehe VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen. Die Daten der vorgelegten Bescheinigung sind in der Zollanmeldung festzuhalten.

(4) Anlässlich der Zollabfertigung bei der erstmaligen Einfuhr sind

- das Original (Exemplar 1),
- die Ausfertigung für die Zollbehörden (Exemplar 3) sowie
- die Ausfertigung für die zuständige Behörde (Exemplar 4)

der Bescheinigung vorzulegen. Zusätzlich kann auch das als „Reserve“ bezeichnete Exemplar 5 vorgelegt werden. Die Zollabfertigung ist auf allen Exemplaren im Feld 17 der Bescheinigung vordrucksgemäß zu bestätigen.

- Das Exemplar 1 (Original) und ein allenfalls vorgelegtes Exemplar 5 (Reserve) sind dem Anmelder als Nachweis für das rechtmäßige Inverkehrbringen bzw. die rechtmäßige Einfuhr zurückzugeben.
- Das Exemplar 3 (Ausfertigung für die Zollbehörden) ist einzuziehen und durch die Abfertigungszollstelle gesammelt abzulegen.
- Das Exemplar 4 (Ausfertigung für die zuständige Behörde) ist einzuziehen und an das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/B/11, Radetzkystr. 2, 1030 Wien, zu übermitteln.

Bei jeder weiteren Zollabfertigung zu den im Abschnitt 1.2.2. genannten Zollverfahrensarten ist lediglich das mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde im Feld 17 versehene Original (Exemplar 1) vorzulegen. Dieses Exemplar ist dem Anmelder nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(5) Werden Robbenerzeugnisse für Dritte gegen Entgelt bereitgestellt, ist das mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde im Feld 17 versehene Original der Bescheinigung (Exemplar 1) den Kontrollorganen (Zollorgane, siehe Abschnitt 0.2.) auf Verlangen vorzuweisen. Bei einem Weiterverkauf muss jede weitere Warenrechnung einen Hinweis auf die Nummer der Bescheinigung enthalten.

(6) Bestehen Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bescheinigung oder ergeben sich andere Bedenken oder Fragen, ist eine Klärung durch Rückfragen bei der gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 benannten zuständigen Behörde, das ist das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/B/11, Radetzkystr. 2, 1030 Wien, herbeizuführen.

2.2. Ausnahmen ohne Bescheinigungen

(1) Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 ist die Einfuhr (Abschnitt 1.1.7.) von Robbenerzeugnissen (Abschnitt 1.1.2. und Anlage 1), die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, vom Einfuhrverbot (Abschnitt 1.2.1.) ausgenommen, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken

hindeuten. Überdies müssen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Im Reiseverkehr:

Die Robbenerzeugnisse müssen von den Reisenden entweder als Kleidungsstück getragen oder als Handgepäck oder im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden. Die Vorlage eines Erwerbsnachweises ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Bei Übersiedlungsgut:

Die Robbenerzeugnisse müssen Teil des persönlichen Eigentums einer natürlichen Person sein, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz (§ 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG) aus einem Drittland in ein Land der Europäischen Union verlegt (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7740"*). Die Vorlage eines Erwerbsnachweises ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3. Bei nachgesandtem Reisegut:

- Die Robbenerzeugnisse wurden von einem Reisenden vor Ort in einem Drittland erworben und werden von diesem Reisenden zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage eines Dokumentes (zB einer Rechnung), aus dem hervorgeht, dass die Erzeugnisse in dem betreffenden Land erworben wurden, eingeführt.
- Bei der Ankunft im Zollgebiet der Europäischen Union hat der Reisende den Zollbehörden dieses Dokument und eine (formlose) schriftliche Einfuhrerklärung vorzulegen, dass die Einfuhr als nachgesandtes Reisegut zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Diese Unterlagen sind von der Zollstelle mit einem Sichtvermerk zu versehen und dem Reisenden zurückzugeben.
- Das mit einem Sichtvermerk einer Zollstelle versehene Dokument und die zugehörige Einfuhrerklärung sind bei der Zollabfertigung der Robbenerzeugnisse vorzulegen und bilden eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C680"*).

(2) Das Mitführen einer zusätzlichen Bescheinigung (Abschnitt 2.1.3.) ist in den Fällen des Abs. 1 nicht erforderlich.

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest fahrlässig entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 Robbenerzeugnisse in Verkehr bringt oder einführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe zB Abs. 2).
- Die Regelungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sind in Abschnitt 1. und in Abschnitt 2. erläutert.

(2) Das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Robbenerzeugnissen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 darstellen und damit gemäß § 7 Artenhandelsgesetz 2009 eine gerichtlich strafbare Handlung sein oder gemäß § 8 Artenhandelsgesetz 2009 als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein, weil bestimmte Robben auch im Anhang A bzw. B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie im Anhang I bzw. II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gelistet sind. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Artenschutz VB-0330 Abschnitt 7.1.1. und VB-0330 Abschnitt 7.1.2. wird verwiesen.

(3) Die Einfuhr von Fellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) und von bestimmten daraus hergestellten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die gemäß § 15 Abs. 3 Artenhandelsgesetz 2009 als Bundesgesetz geltende Verordnung betreffend das Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus, BGBl. Nr. 248/1996, darstellen und damit gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 Artenhandelsgesetz 2009 als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Jungrobben (Einfuhrverbot) VB-0331 Abschnitt 2. wird verwiesen.

(4) Gemäß § 13 FinStrG gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der Fahrlässigkeit ist der Versuch nicht strafbar.

(5) Der Strafraum für die in Abs. 1 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, nach Maßgabe des § 17 FinStrG dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei gewerbsmäßiger Begehung (Tatbegehung, wobei es dem Täter darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen):
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, nach Maßgabe des § 17 FinStrG dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei fahrlässiger Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro;
 - ein Verfall ist bei fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(6) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß § 41 FinStrG auf die Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, mit der Maßgabe

anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht (§ 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist).

(7) Gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in § 5 Abs. dieses Bundesgesetzes genannten Finanzvergehen die in § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(8) Gemäß § 31 FinStrG beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(9) Im Übrigen gilt für die in § 5 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das Finanzstrafgesetz.

3.2. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, können die Zollämter nach Maßgabe des § 146 FinStrG mit vereinfachter Strafverfügung über vorsätzlich oder fahrlässig begangene Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 3 dieses Bundesgesetzes (siehe Abschnitt 3.1. Abs. 1) erkennen und mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro bestrafen, wenn der gemeine Wert der Produkte 3.000 Euro nicht übersteigt. Neben der genannten Strafe ist bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen nach Maßgabe des § 17 FinStrG auf Verfall zu erkennen.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, (siehe Abs. 1.) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 FinStrG begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 FinStrG erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 FinStrG vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 2.175 Euro.

Anlage 1**Liste der KN-Codes, die als Robbenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2.) in Betracht kommen können**

KN-Code	Warenbezeichnung
0208 90 55	Robbenfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 90 95	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0210 99 39	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0210 99 80	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0210 99 90	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0506	Waren dieser Position, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0507	Waren dieser Position, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0510	Waren dieser Position, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 0511 99 10	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 1504 30	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 1516 10	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 1517 10	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 1517 90 10 und ex 1517 90 99	Waren dieser Unterpositionen, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 1518 00 91	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammend oder von Robben gewonnen
ex 1601 00 99	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 1602 10	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 1602 90 10 und ex 1602 90 99	Waren dieser Unterpositionen, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2106 90 92	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 2301 10	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 2309 10 11 bis ex 2309 10 70	Waren dieser Unterpositionen, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 2309 90 10	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 2309 90 31, bis 2309 90 70	Waren dieser Unterpositionen, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 3001 20 90	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 3001 90 98	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 3004 90	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 3403 91 und ex 3403 99	Waren dieser Unterpositionen, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 3824 90 97	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4103 90 90	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4106 91 und ex 4106 92	Waren dieser Unterpositionen, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4113 90	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4114 10 90	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4114 20	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4115	Waren dieser Position, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4201	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4202 11	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4202 21	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4202 31	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4202 91	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4203	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4205	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 4301 80 70	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4301 90	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
4302 19 41	Waren dieser Unterposition
4302 19 49	Waren dieser Unterposition
ex 4302 19 95	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4302 20	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4302 30 10	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
4302 30 51	Waren dieser Unterposition
4302 30 55	Waren dieser Unterposition
ex 4302 30 95	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 4303	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6101	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6102	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6103	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6104	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6110	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6111	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6114	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6116	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6117	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6201	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6202	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6203	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 6204	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6209	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6211 20 bis ex 6211 49	Waren dieser Unterpositionen, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6214	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6216	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6217	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6309	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6403	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6404	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6405	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6406 10 10	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6406 99	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6501	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6502	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6504	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6505 90	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6506 99	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6507	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6602	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 6603	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7113	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 7114	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 7117	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 9113 90 10	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 9601 10	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 9601 90 90	Waren dieser Unterposition, von Robben (Abschnitt 1.1.1.)
ex 9606 29	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 9606 30	Waren dieser Unterposition, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten
ex 9705	Waren dieser Position, die von Robben (Abschnitt 1.1.1.) stammende oder gewonnene Rohstoffe enthalten

Anlage 2**Bescheinigung für Robbenerzeugnisse****Vordruckmuster**

EUROPÄISCHE UNION

BESCHEINIGUNG

ORIGINAL	1	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift	2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes	
		3 Bescheinigungs-Nr.		
		4 Land des Inverkehrbringens		
		5 ISO-Code		
	1	6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses		
7 Begründung ☐ Robbenerzeugnis aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften ☐ Nebenprodukt aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen				
8 Wissenschaftlicher Name		9 HS-Position		
10 Land der Erlegung			11 ISO-Code	
12 Nettogewicht (kg)			13 Anzahl Packstücke	
14 Besondere Kennzeichen			15 Individuelle Kennung	
16 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum			17 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum	

EUROPÄISCHE UNION

BESCHEINIGUNG

AUSFERTIGUNG FÜR DIE AUSSTELLENDE STELLE	2	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift	2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes	
		3 Bescheinigungs-Nr.		
		4 Land des Inverkehrbringens		
		5 ISO-Code		
		6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses		
2	7 Begründung ☐ Robbenerzeugnis aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften ☐ Nebenprodukt aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen			
	8 Wissenschaftlicher Name		9 HS-Position	
	10 Land der Erlegung		11 ISO-Code	
	12 Nettogewicht (kg)		13 Anzahl Packstücke	
	14 Besondere Kennzeichen		15 Individuelle Kennung	
	16 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum			

EUROPÄISCHE UNION

BESCHEINIGUNG

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ZOLLBEHÖRDEN	3	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift	2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes	
		3 Bescheinigungs-Nr.		
		4 Land des Inverkehrbringens		
		5 ISO-Code		
		6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses		
3	7 Begründung ☐ Robbenerzeugnis aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften ☐ Nebenprodukt aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen			
	8 Wissenschaftlicher Name		9 HS-Position	
	10 Land der Erlegung		11 ISO-Code	
	12 Nettogewicht (kg)		13 Anzahl Packstücke	
	14 Besondere Kennzeichen		15 Individuelle Kennung	
	16 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum		17 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zollanmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum	

EUROPÄISCHE UNION

BESCHEINIGUNG

4	1 Ausstellende Stelle		2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes	
	Name			
	Anschrift			
	3 Bescheinigungs-Nr.			
	4 Land des Inverkehrbringens			
5 ISO-Code				
6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses				
4	7 Begründung			
☐ Robbenerzeugnis aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften ☐ Nebenprodukt aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen				
8 Wissenschaftlicher Name			9 HS-Position	
10 Land der Erlegung			11 ISO-Code	
12 Nettogewicht (kg)			13 Anzahl Packstücke	
14 Besondere Kennzeichen			15 Individuelle Kennung	
16 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle				
Ort und Datum				

EUROPÄISCHE UNION

BESCHEINIGUNG

RESERVE	5	1 Ausstellende Stelle Name Anschrift	2 Für die Zwecke des ausstellenden Landes	
		3 Bescheinigungs-Nr.		
		4 Land des Inverkehrbringens		
		5 ISO-Code		
		6 Verkehrsbezeichnung des Robbenerzeugnisses		
5	7 Begründung ☐ Robbenerzeugnis aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften ☐ Nebenprodukt aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen			
	8 Wissenschaftlicher Name		9 HS-Position	
	10 Land der Erlegung		11 ISO-Code	
	12 Nettogewicht (kg)		13 Anzahl Packstücke	
	14 Besondere Kennzeichen		15 Individuelle Kennung	
	16 Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle Ort und Datum		17 Sichtvermerk der Zollstelle Nummer der Zolldmeldung Unterschrift und Stempel Ort und Datum	

Erläuterungen

Allgemeines:

In Druckbuchstaben auszufüllen

Feld 1.	Ausstellende Stelle	Name und Anschrift der anerkannten Stelle angeben, die die Bescheinigung ausstellt.
Feld 2.	Für die Zwecke des ausstellenden Landes	Platz für Anmerkungen des ausstellenden Landes.
Feld 3.	Bescheinigungs-Nr.	Ausstellungsnummer der Bescheinigung angeben.
Feld 4.	Land des Inverkehrbringens	Das Land angeben, in dem das Robbenerzeugnis voraussichtlich erstmals in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht wird
Feld 5.	ISO-Code	Den Zwei-Buchstaben-Code für das in Feld 4 genannte Land angeben.
Feld 6.	Verkehrsbezeichnung	Die Verkehrsbezeichnung des (der) Robbenerzeugnisses (-e) angeben. Die Beschreibung muss mit dem Eintrag in Feld 8 übereinstimmen.
Feld 7.	Begründung	Das betreffende Feld ankreuzen.
Feld 8.	Wissenschaftlicher Name	Die wissenschaftlichen Namen der Robbenarten angeben, aus denen das Robbenerzeugnis hergestellt wurde. Bei aus mehreren Arten bestehenden zusammengesetzten Erzeugnissen eine neue Zeile für jede Art verwenden.
Feld 9.	HS-Position	Den vier- oder sechststelligen Warencode des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren angeben.
Feld 10.	Land der Erlegung	Das Land angeben, in dem die Robben in freier Wildbahn erlegt wurden.
Feld 11.	ISO-Code	Den zweistelligen Code des in Feld 10 genannten Landes angeben.
Feld 12.	Nettogewicht	Gesamtgewicht in kg angeben, definiert als Nettomasse der Robbenerzeugnisse ohne unmittelbare Umhüllung oder Verpackung, ausgenommen Stützen, Abstandshalter, Etikette usw.
Feld 13.	Anzahl Packstücke	Gegebenenfalls Zahl der Packstücke angeben.
Feld 14.	Besondere Kennzeichen	Gegebenenfalls Besonderheiten angeben, wie z. B. Losnummer oder Nummer des Frachtbriefs.
Feld 15.	Individuelle Kennung	Auf den Erzeugnissen selbst zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit aufgebrachte Kenncodes angeben.
Feld 16.	Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle	Dieses Feld ist vom bescheinigungsbefugten Beamten mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und mit dem offiziellen Stempel der ausstellenden Stelle zu versehen.

Feld 17.	Sichtvermerk der Zollstelle	Die Zollbehörde gibt für weitere Bezugnahmen die Nummer der Zollanmeldung an und fügt ihre Unterschrift und ihren Stempel an.
----------	-----------------------------	---

Anlage 3

Liste der anerkannten Stellen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen befugt sind

Die Liste der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 zur Ausstellung von Bescheinigungen (Abschnitt 2.1.3.) befugten Stellen wird nachgereicht.